

HAUSHALT - Schwimmbadabdeckungen bzw. -überdachungen - DH1718.15

Am Grundstück mit dem Boden bzw. dem Schwimmbad fest verbundene Schwimmbadabdeckungen bzw. -überdachungen gelten einschließlich deren Verglasungen (auch aus Kunststoff) bis zu der auf der Police angeführten Versicherungssumme gegen die Gefahren Feuer (Artikel 2 Punkt 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABH bzw. ABHD) und Elementar (Artikel 2 Punkt 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABH bzw. ABHD), ausgenommen Schäden durch außergewöhnliche Naturereignisse gemäß Artikel 2 Punkt 2.6. der dem Vertrag zugrunde liegenden ABH bzw. ABHD mitversichert.

Nicht versichert gelten Planen, Folien und nicht am Boden befestigte Abdeckungen.